



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 05

Wriezen, den 02.05.2012

12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung 1. Änderung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2012 S. 1
- 1. Änderung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2012..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.03.2012 S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung über die Änderung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 29.03.2012..... S. 2
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2012..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 21.03.2012..... S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung über die Friedhofssatzung der Gemeinde Neulewin vom 27.10.2011..... S. 4
- Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neulewin (Friedhofssatzung) vom 27.10.2011 S. 4-9
- Bekanntmachungsanordnung über die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 23.11.2011..... S. 9
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 23.11.2011 . S. 9-11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.03.2012 S. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 19.03.2012 S. 11/12
- Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue vom 19.03.2012 S. 12
- 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue vom 19.03.2012 S. 12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 21.03.2012 S. 12/13
- Ersatzbekanntmachung Entwurf der Klarstellungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für den Ortsteil Reichenow, Bereich Schäferei S. 13
- Nichtamtlicher Teil**
- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 13
- Sonstige Informationen und Werbung S. 14-16



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2009

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 28.03.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7]), hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2009 beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 (Bildung von Ausschüssen) wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Arbeiten im Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss kann gemäß § 136 Abs. 1 S.1 BbgKVerf zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

(2) Auf Grundlage des § 140 i.V.m. § 43 Abs.4 S.1 BbgKVerf werden 6 sachkundige Einwohner in den Amtsausschuss berufen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2009 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 28.03.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.03.2012:

Beschluss Nr: AA/20120327/Ö16

Beschluss:

Die Abgeordneten des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen, die Vereinbarung zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und der Gemeinde Neulewin vom 08.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 18.03.2009 mit gleichem Inhalt (außer einer entsprechenden Anpassung der Kostenträger und Sachkonten) für weitere drei Jahre fortzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20120327/Ö17

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung 2012 für das Amt Barnim-Oderbruch, beschlossen im Amtsausschuss am 06.12.2011, wird mit dem Datum vom 27.03.2012 aufgehoben.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt aufgrund des § 67 in Verbindung mit §140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch mit der Änderung im § 4, Hebesatz für die Amtsumlage 46,85 %, erneut.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 13 →

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20120327/Ö19

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 1.Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 13 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Eilentscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der Vorsitzende des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die Betreuung durch die Firma Infoma, die das Amt bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik betreut, mussten mehr Betreuungsstunden als ursprünglich geplant, in Anspruch genommen werden.

Damit entstanden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 10.552,90 € Diese Mehraufwendungen werden durch die Minderaufwendungen in den folgenden Kostenträgern/Sachkosten gedeckt:

1110102/543106

Gerichtskosten 5.000,- €

1110102/543112

Bekanntmachungen 2.000,- €

1110102/543101

Büromaterial 2.352,90 €

1110000/542120

Entschädigungen 1.200,- €

Die Eilentscheidung wurde am 27.03.2012 durch den Amtsausschuss Barnim-Oderbruch bestätigt.

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende und der Amtsdirektor haben am 14.02.2012 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] getroffen:

Da die Vollziehungsbeamtin des Amtes Barnim-Oderbruch im März in Mutterschutz geht, ist es notwendig, einen neuen Vollziehungsbeamten zu vereidigen.

Aufgrund der Einstellung von Frau Silke Sauerwald als Schwangerschaftsvertretung für Frau Hirsland als Vollstreckungsbeamtin muss Frau Sauerwald vereidigt werden.

Frau Sauerwald wird bis Mai 2013 Frau Hirsland vertreten.

Gemäß § 8 Abs.2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.Dezember 1991 (GVBl. S 661) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr.12], S.202, 207) ist der Vollziehungsbeamte eidlich zu verpflichten. Der Vorsitzende des Amtsausschusses und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch vereidigen die

Vollziehungsbeamtin wie folgt:

„Ich schwöre, dass ich die Pflichten der Vollziehungsbeamtin des Amtes Barnim-Oderbruch gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren werde.“

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 27.03.2012 bestätigt.

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende und der Amtsdirektor haben am 13.02.2012 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] getroffen:

Auftragsvergabe

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 27.03.2012 bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20120327/N26

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hebt den Beschluss vom 04.10.2006 auf.

2. Der Amtsausschuss der Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Personalangelegenheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2012 aus der am 23.01.2012 beschlossenen und mit der Eilentscheidung vom 29.03.2012 geänderten Haushaltssatzung

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kre-

idaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 04.04.2012 mit Aktenzeichen 15.13.02/01.061/Ma unter Auflagen erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 04.04.2012

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Haushaltssatzung**Der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2012 mit Änderungen entsprechend der Eilentscheidung vom 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.020.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.106.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.664.200 EUR
Auszahlungen auf	1.747.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	940.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	974.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	510.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	727.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	213.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 213.000 Euro festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro festgesetzt.

§6
entfällt

Wriezen, den 04.04.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 21.03.2012:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20120321/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20120321/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet den Bau der Brücke „Poststeg“. Die Nutzung soll nur für Fußgänger und Radfahrer möglich sein. Die Gemeinde Neulewin stellt keine finanziellen Mittel für den Bau dieser Brücke zur Verfügung und übernimmt sie auch nicht in ihre Baulast nach der Fertigstellung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, sowie die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 24. 01. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 21.03.2012 durch die Gemeindevertretung Neulewin bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, sowie die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 16. 02. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 21.03.2012 durch die Gemeindevertretung Neulewin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

**Friedhofssatzung der Gemeinde Neulewin vom
27.10.2011**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 11.04.2012

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Neufassung der

Satzung über das

Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neulewin

Friedhofssatzung

vom 27.10.2011

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/16, S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 27.10.2011 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Neulewin für die in der Gemeinde gelegenen Friedhöfe Güstebieser Loose, Heinrichsdorf, Karlsbiese, Kerstenbruch, Neukarlshof, Neulietzegöricke und Karlshof beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Neulewin gelegenen und von ihr verwalteten Kommunalfriedhöfe:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| a) Friedhof Güstebieser Loose | e) Neukarlshof |
| b) Friedhof Heinrichsdorf | f) Neulietzegöricke |

- c) Friedhof Karlsbiese
d) Friedhof Kerstenbruch

g) Karlshof

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Barnim-Oderbruch wahrgenommen.
- (3) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neulewin waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattungen in einer bestimmten Grabstelle haben,
 - c) den Bestattungsbezirk der Gemeinde Neulewin als letzten Willen festlegen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen ist bei besonderem, berechtigtem Interesse zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

- (1) Die Friedhöfe oder Teile eines Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung/Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- und Urnengrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungen werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind entsprechend der Öffnungszeiten täglich von 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeuge aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
- h) zu spielen und zu lärmern, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten,
- j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
- k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der hierfür erlassenen Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Trauerfeiern und andere nicht mit der Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Die Zustimmung erfolgt für solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die

Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

Bestattungen sind nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Einäscherungsbescheinigung, Sterbeurkunde usw.) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 Meter lang, sowie 0,80 Meter hoch und im Mittelmaß 0,80 Meter breit sein. Die Friedhofsverwaltung kann begründete Ausnahmen zulassen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gemäß Gebührensatzung möglich. Eine Verkürzung dieses Verlängerungszeitraumes ist ebenfalls möglich.

§ 10

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe erteilt werden.

Diese sind insbesondere:

- die Bestattung konnte nicht im Sinne des Verstorbenen oder seiner berechtigten Angehörigen vorgenommen werden,
- die Zusammenlegung eines verstorbenen Ehepaares,
- die Zusammenlegung mehrerer verstorbener Familienangehöriger aus verschiedenen Grabstätten,
- der Besuch der bisherigen Grabstätte ist den Angehörigen unter keinen Umständen mehr zumutbar.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die verfügungsberechtigten Angehörigen. Umbettungen von Leichen bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung

oder von ihnen Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Urnenumbettungen sind ganzjährig möglich.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungszweckes wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung ein Antrag auf Erwerb oder Übernahme des Nutzungsrechts der betreffenden Grabstelle zu stellen.

(3) Einen Anspruch auf Verleihung oder Widererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten auf Grund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

(3) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 12

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten
- b) Kindergrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

§ 13

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg oder zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Wahlgrabstätten wird auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit/Nutzungszeit) verliehen und deren Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die volljährigen Angehörigen des

verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter und Mütter,
- d) auf die Eltern
- e) auf die vollbürtigen Geschwister
- f) auf die übrigen Erben
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person aus dem Kreis der in Abs. 4 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden Ruhezeit, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 14

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnenwahlgräbern
2. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in Einzelgräbern und bis zu 4 Aschen in Doppelwahlgräbern.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen Bestattungen anonym erfolgen.

Die Bestattung erfolgt ohne Kennzeichnung am Grabfeld und Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt und eine Verlängerung oder Widererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nicht möglich ist.

(2) Denkmale, Bepflanzungen und sonstige Ausschmückungen sind nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhefristen werden die anonymen Urnengräber ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

(3) Das Ausheben der Urnenstelle durch Bestattungsunternehmen oder Beauftragten darf erst nach der Beisetzungszeremonie unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit erfolgen.

(4) Zur Ehrung der Verstorbenen besteht die Möglichkeit an einem zentralen Platz kleine Sträucher und Gebinde niederzulegen.

(5) Die Pflege der anonymen Grabstätte obliegt der Gemeinde.

(6) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.

(7) Die Gemeinde Neulewin richtet Gemeinschaftsanlagen ein.

§ 16

Größe der Grabstätten und Einfassungen

(1) Die Gräber werden von einer beauftragten Bestattungsfirma ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Unterkante mindestens 0,50 m.

Es werden eingerichtet (Richtmaße):

Einzelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)

Größe des Grabes: Länge: 2,50 m
Breite: 1,10 m

Einfassung:
Einstellig Länge: 2,30 m
Breite: 0,90 m

Doppelgrab

Größe des Grabes: Länge: 2,50 m
Breite: 2,20 m

Einfassung:
Zweistellig Länge: 2,30 m
Breite: 1,80 m

Mehrbelegungsgrab (dreistellig)

Größe des Grabes: Länge: 2,50 m
Breite: 3,30 m

Einfassung:
Dreistellig Länge: 2,30 m
Breite: 2,70 m

Kindergrab

Größe des Grabes: Länge: 1,50 m
Breite: 0,75 m

Einfassung: Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m

Urnengrab

Größe des Grabes für eine Urne: Länge: 0,50m
Breite: 0,50m

Einfassung (quadratisch): Länge: 0,60 – 0,80 m
Breite: 0,60 – 0,80 m

Größe des Grabes für zwei Urnen: Länge: 0,80m
Breite: 0,80m

Einfassung: Länge: 2,30 m
Breite: 0,90 m

Größe des Grabes für drei Urnen: Länge: 1,10m
Breite: 1,10m

Einfassung: Länge: 2,30 m
Breite: 1,80 m

Größe des Grabes für vier Urnen: Länge: 1,40 m
Breite: 1,40 m

Einfassung: Länge: 2,30 m
Breite: 1,80 m

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

Größe des Grabes: Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.

§ 17

Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung der Grabmale

(1) Grabmale unterliegen in ihre Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, d.h. auf hoch und breit wachsende Büsche und Bäume wie z.B. Lebensbäume (Thuja), Rhododendron usw. muss verzichtet werden. Aufwuchs dürfen nicht höher als 50 cm gehalten werden.

(3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Totale Grababdeckungen aus Naturstein sind ebenfalls zulässig.

§ 20

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Gräbern

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Standssicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standssicherheit der Grabmale gewährleistet ist.

Die Prüfung der Standssicherheit erfolgt mit einem Kipp-Tester und wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung vom verantwortlichen Gemeindearbeiter durchgeführt.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Sicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon, gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt und kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren - § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit sind die Grabmale und die Grabeinfassungen sowie die Anpflanzungen von den Berechtigten zu entfernen. Das gilt auch im Falle des vorherigen Widererwerbs des Nutzungsrechtes, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung den geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung nicht entspricht. Die Entfernung und Beräumung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind das Grabmal und die Grabeinfassung nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten entfernt, so ist das Amt Barnim-

Oderbruch berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Das Amt Barnim-Oderbruch ist nicht verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(4) Wahl- und Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, in Ordnung zu bringen.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt (alte Grabstätten) oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(4) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte auf Kosten des verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall das Nutzungsrecht nach zweimaliger Aufforderung entschädigungslos entziehen und die Grabstätte gleichfalls kostenpflichtig abräumen, einebnen und einsäen.

(5) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

VII. Trauerhalle

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in bestimmten Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Bei Anmeldung einer Beisetzung/Bestattung mit Nutzung der Trauerhalle ist der Gemeindediener über die anstehende Beisetzung/Bestattung durch die Friedhofsverwaltung zu unterrichten.

(3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VIII. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
- b) § 5 Abs. 3a die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
- c) § 5 Abs. 3b Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
- d) § 5 Abs. 3c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- e) § 5 Abs. 3d ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbemäßig fotografiert,
- f) § 5 Abs. 3e Druckschriften verteilt,
- g) § 5 Abs. 3f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- h) § 5 Abs. 3g Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
- i) § 5 Abs. 3h lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
- k) § 5 Abs. 4 Trauerfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
- l) § 5 Abs. 3i den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
- m) § 5 Abs. 3k Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
- n) § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- o) § 11 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
- p) § 21 Abs. 1 und 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

q) § 22 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

r) § 23 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,

s) § 24 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige Zustimmung entfernt,

t) § 25 Abs. 6 Pflanzen- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,

u) § 26 Grabstätten vernachlässigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von zehn Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 31**Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31. März 2004 außer Kraft.

Wriezen, den 11.04.2012

Karsten Birkholz

Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 23.11.2011

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 11.04.2012

Sylvia Borkert

Stellv. Amtsdirektorin

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin

vom 23.11.2011

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/16, S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in Ihrer Sitzung am 23.11.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Neulewin gelegenen kommunalen Friedhöfe, seiner Bestattungseinrichtungen

und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (§ 4) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch ein solche unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarife

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neulewin:

Friedhöfe: Güstebieser Loose
Heinrichsdorf
Karlsbiese
Kerstenbruch
Neukarlshof
Neulietzegöricke
Karlshof

(2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Erdwahlgrabstätten für Bestattungen	Erwerb Grabstelle	+ Bewirtschaftungs- gebühr für d. Dauer der Ruhezeit	= Gebühr gesamt
1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle	200,00 €	300,00 €	500,00 €
1.2 zweistellige Erdwahlgrabstelle	400,00 €	600,00 €	1000,00 €
1.3 dreistellige Erdwahlgrabstelle	600,00 €	900,00 €	1500,00 €
1.4 Kindergrab	30,00 €	300,00 €	330,00 €
2. Urnengrabstätten			
2.1 Urnenwahlgrabstätten für eine Urne	70,00 €	180,00 €	250,00 €
2.2 Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen	140,00 €	180,00 €	320,00 €
2.3 Urnenwahlgrabstätten für drei Urnen	210,00 €	360,00 €	570,00 €
2.4 Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen	280,00 €	360,00 €	640,00 €
3. anonyme Gemeinschaftsanlage			
3.1 Grabstätten in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Gemeinde Neulewin für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)			250,00 €

4. Beräumung der Grabstellen			
4.1 Beräumung einstellige Erdwahlgrabstelle			150,00 €
4.2 Beräumung zweistellige Erdwahlgrabstelle			300,00 €
4.3 Beräumung dreistellige Erdwahlgrabstelle			450,00 €
4.4 Beräumung Kindergrab			120,00 €
4.5 Beräumung Urnengrabstätte (1 Urne)			75,00 €
4.6 Beräumung Urnengrabstätte (2 Urnen)			150,00 €
4.7 Beräumung Urnengrabstätte (3 Urnen)			300,00 €
4.8 Beräumung Urnengrabstätte (4 Urnen)			300,00 €

5. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten

	Gebühr Nachkauf	+ Bewirtschaftungs- gebühr pro Jahr	= Gebühr gesamt/je Nachkaufsjahr
5.1 Verlängerung des Nutzungsrechts einstelliger Erdwahlgräber	5,00 €/Jahr	12,00 €	17,00 €
5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts zweistelliger Erdwahlgräber	10,00 €/Jahr	12,00 €	22,00 €
5.3 Verlängerung des Nutzungsrechts dreistelliger Erdwahlgräber	15,00 €/Jahr	12,00 €	27,00 €
5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätten	5,00 €/Jahr	12,00 €	17,00 €

II. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

7. Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Bewirtschaftungskosten

7.1 Für bereits bestehende Erdwahlgrabstätten (vor Inkrafttreten dieser Satzung)/ je Grabstätte	12,00 €/Jahr
7.2 Für bereits bestehende Urnengrabstätten (vor Inkrafttreten dieser Satzung)/ je Urne	12,00 €/Jahr

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8.1 Benutzung der Trauerhalle	30,00 €
-------------------------------	---------

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

9. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

9.1 Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
a) Grabmalen	10,00 €
b) Grabeinfassungen	10,00 €
c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	10,00 €
9.2 Zustimmung für Umbettungen	10,00 €

V. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

(1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.

(2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 19. Januar 2005 außer Kraft.

Wriezen, den 11.04.2012

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor des Amtes
 Barnim-Oderbruch

Anlage 1

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabbenutzung (Erwerb Grabstelle) – Gebühren Pkt. 1 – 5

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen
- Abfallentsorgung
- Gießwasserverbrauch
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung (Bewirtschaftungsgebühr) – Gebühren Pkt. 7

- Pflege der Friedhofsanlagen, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen, sowie deren Bepflanzung
- Abfallentsorgung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Trauerfeiern – Gebühren Pkt. 8

- Bereitstellung der Trauerhalle
- Beleuchtung

Leistungsbestandteile Erwerb Grabstelle „ohne Pflege“ - Gebühren

- Erwerb der Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit
- Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit über die Gemeinde
- Beräumung der Grabstellen nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neutrebbin

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.03.2012:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20120329/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20120329/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass die Folgekosten für das Vorhaben „Um- und Ausbau Wohnhaus Karl-Marx-Straße 43 im OT Neutrebbin zum Gemeindezentrum“ getragen und im Haushaltsplan eingestellt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20120329/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin lehnt die Errichtung einer Anlage zur Verwertung von tierischen Abfällen der A & L Tierfrischmehl Produktionsgesellschaft mbH, Im Moore 1 aus 49356 Diepholz auf dem Betriebsgelände der Wiesenhof Entenspezialitäten GmbH & Co. KG in der Hauptstraße 30a, in 15320 Neutrebbin, ab.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20120329/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss der 1. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung zur Nutzung des Feuerwehrgerätehauses Alttrebbin vom 01.03.2011. Die Betriebskosten werden damit ab dem 01.01.2012 für die Dauer der Vereinbarung vollumfänglich vom Amt getragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20120329/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Löschung einer Eintragung im Grundbuch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

EILENTSCHEIDUNG

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, sowie die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 24. 02. 2012 eine Eilentscheidung zur Verlängerung eines Nutzungsvertrages beschlossen
 Die Eilentscheidung wurde am 29.03.2012 durch die Gemeindevertretung Neutrebbin bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Oderaue

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 19.03.2012:

Beschluss Nr.: V Oder/20120319/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die 1. Änderung der Friedhofsge-

bührensatzung der Gemeinde Oderaue. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Absätze 7.1 und 7.2 im § 2 Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung vom 28.03.2011 werden aufgehoben und neu gefasst.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20120319/Ö11

Beschluss:

1. Dem Antrag der Biogas Oderaue GmbH und Co. KG i.G., vertreten durch Herrn Andreas Freese, Gutenbergstraße 12, 49681 Garrel, auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue zu und beschließt für das Gebiet des Flurstücks 36, Flur 1, Gemarkung Altmädewitz die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Das Plangebiet ist dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenem Lageplan zu entnehmen.

2. Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ (§ 11 Absatz 2 BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Biogasanlage einschließlich etwaiger Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.

3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

6. Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch das Planungsbüro Baukonzept Neubrandenburg GmbH ist eine Vereinbarung abzuschließen, mit der der Vorhabenträger zusichert, dass der Gemeinde Oderaue im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 02, „Biogasanlage Oderaue“ keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 4

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: V Oder/20120319/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Nachfrist zum Kaufvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20120319/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Zusatzvereinbarung zum städtebaulichen Vertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue vom 19.03.2012

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 11.04.2012

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue vom 19.03.2012

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Januar 2012 (GVBl. I Nr. 1 S.1) und des

§ 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 13]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in Ihrer Sitzung am 19.03.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Im § 2 „Gebührentarif“ werden die bisherigen Absätze 7.1 und 7.2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

II. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

7. Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Bewirtschaftungskosten

7.1 Für das 25-jährige Nutzungsrecht an Erdgrabstätten je Grabstätte 12,00 €/Jahr

7.2 Für das 15-jährige Nutzungsrecht an Urnengrabstätten je Urne 12,00 €/Jahr

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Wriezen, den 11.04.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 21.03.2012:

Beschluss Nr.: GV Prä/20120321/Ö6

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Spielplatzes im OT Prädikow“ ein Fördermittelantrag eingereicht werden soll.

Die Maßnahme ist im Gemeindehaushalt 2012 eingestellt und die Folgekosten werden von der Gemeinde getragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22
der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

EILENTSCHEIDUNG

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz,
und der ehrenamtliche Bürgermeister,
Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende
Eilentscheidung getroffen:

Im Rahmen ständig auftretender Zweifel
an der Rechtmäßigkeit der Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-
Erpe“ und in Erwartung eines Urteils des
OVG über die Klage der Stadt Werneuchen
gegen den Bescheid des Wasser- und
Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, ist die
vorsorgliche Einlegung eines Wider-
spruchs zur Wahrung von Rechten und
Einleitung weiterer rechtlicher Schritte
notwendig. Aus diesem Grund legt das
Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch
den Amtsdirektor Karsten Birkholz, im
Namen der Gemeinde Prötzel Widerspruch
gegen den Beitragsbescheid des Wasser-
und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom
09.01.2012 (eingegangen am 11.01.2012),
AZ: ST/29/2012/01 ein.

Die Eilentscheidung wurde am 21.03.2012
durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr.: GV Prä/20120321/Ö16**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel be-
schließt, das gemeindliche Einverneh-
men
zum Bauantrag – Errichtung von Photovol-
taikanlagen auf vorhandenen Stalldächern
– auf dem Grundstück Wriezener Straße 16
(Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstück
154; 172) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22
der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20120321/Ö17**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel be-
schließt, den 1. und 2. Bauabschnitt des
Gehwegbaus zu einem Gesamtbaubau-
schnitt zusammen zu fassen und für diese
Einzelmaßnahme einen Fördermittelantrag
zu stellen. Der Eigenanteil soll aus den
Mehreinnahmen der gesenkten Amtsum-
lage finanziert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Landes-
betrieb den 1. und 2. Bauabschnitt nicht
wie vorgesehen in 2012 realisiert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22
der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20120321/N24**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt
die Bewilligung einer beschränkten per-
sönlichen Dienstbarkeit zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22
der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20120321/N25**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel be-
schließt, die Bewilligung einer beschränkt
persönlichen Dienstbarkeit zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22
der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
für Gemeinde Reichenow-Möglin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde
Reichenow-Möglin hat auf ihrer Gemein-
devertreterversammlung am 05.04.2012 den Ent-
wurf der Klarstellungs- und Ergänzungs-
satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin
für den Ortsteil Reichenow, Bereich Schä-
ferei, befürwortet, die Begründung gebil-
ligt und die öffentliche Auslegung des

**Entwurfes der Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung der Gemeinde
Reichenow-Möglin für den Ortsteil
Reichenow, Bereich Schäferei**

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches
(BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl.
I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel
1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl.
I S. 1509) und der §§ 3 Abs. 1 und 28
Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom
18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19],
S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des
Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12,
[Nr. 16], beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird
der Entwurf der Klarstellungs- und Ergän-
zungssatzung der Gemeinde Reichenow-
Möglin für den Ortsteil Reichenow, Be-
reich Schäferei, zu jedermanns Einsicht

vom 9. Mai 2012 bis zum 11. Juni 2012

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwal-
tung, Zimmer 110, Freienwalder Straße
48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Mög-
lichkeit Einsicht in den Entwurf der
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
der Gemeinde Reichenow-Möglin für den
Ortsteil Reichenow, Bereich Schäferei, zu
nehmen und innerhalb der Auslegfrist
ihre Bedenken und Anregungen schriftlich
an die Bauverwaltung einzureichen oder
während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften sind
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde gel-
tend gemacht worden sind.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Bürgersprechstunde
mit dem Amtsdirektor**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger
sind herzlich eingeladen, meine Bür-
gersprechstunde zur Diskussion gemein-
debezogener / amtsbezogener Themen
wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde
findet **am Donnerstag, d. 24.05.2012** in
der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmel-
dung für die Bürgersprechstunde ist
nicht erforderlich, wird von mir aber
empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich
bitte mit Frau Rubin
(Tel.: 033456-39960,
E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de)
in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Info der Schiedsstelle für den Amtsbereich Barnim-Oderbruch

Die Aufgaben der Schiedsstelle für den Amtsbereich Barnim-Oderbruch werden von Frau Ute Weber aus Alttrebbin wahrgenommen.

So zum Beispiel:

- nachbarrechtliche Streitigkeiten
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Schadenersatz

Frau Weber ist wie folgt erreichbar:
(033474) 4749, gern auch am Wochenende.

Oderfähre

Güstebieser Loose - Gozdowice

Fahrplan für April

Gozdowice	Güstebieser Loose
8:40	8:50
9:30	9:40
10:00	10:10
10:30	10:40
11:00	11:10
11:50	12:00
12:00 - 12:40 MITTAGSPAUSE	
12:40	12:50
13:20	13:30
14:10	14:20
14:50	15:00
15:40	15:50
16:20	16:30
17:10	17:20
17:50	18:00

ACHTUNG!

Montags kein Fährverkehr

Bei Hochwasser kein Fährverkehr

Bei plötzlich einsetzenden Starkwind kein Fährverkehr.

Bei schlechtem Wetter kann es vorkommen, dass die Fähre erst später ihren Betrieb aufnimmt.

Die Fähre fährt von April bis Oktober eines jeden Jahres

Atelier „grüne hütte“ Güstebieser Loose

Der Künstler Norbert Horenk eröffnet am 1. Mai 2012 seine Tore des Ateliers „Grüne Hütte“ in Güstebieser Loose. Die Ausstellung mit Verkauf läuft bis 1. Oktober. Unter anderem sind Glaskunststücke von Susanne und Ulrich Precht, Regina und Norbert Kaufmann und von Norbert Horenk zu sehen. Kleinplastiken von Sonja Eschefeld, Charlotte Szukala, Bettina Steinborn und Claus Lindner können bestaunt werden.

Das Atelier befindet sich in Güstebieser Loose, Oderstraße 28. Es ist immer freitags von 14:00 bis 19:00 Uhr geöffnet, oder nach individueller Absprache.

Kontakt Herr Horenk: 0174/2633728
www.berlinglas-horenk.de

Die Diakonie Sozialstation Wriezen informiert

Kostenlose Schulungsreihe nach §45 SGB XI für pflegende Angehörige in Kooperation mit der Krankenkasse Barmer/GEK

Schulungsort: Räume der Agrargenossenschaft Reichenberg e.G., Mittelstr. 8,
15377 Märkische Höhe OT Reichenberg

Datum	Thema	Referent
03.05. 15.00 - 16.30 Uhr	Grundpflege, - was ist alles zu beachten? Hilfen beim Duschen, Waschen, Anziehen etc.	Sabine Felix Pflegefachkraft
08.05. 15.00 - 16.30 Uhr	Alternative Pflegeansätze, Informationen über mögliche Therapieformen und Massagen (insbesondere bei Demenz und Schlaganfallpatienten)	Antje Kierstein (Naturheilpraxis Seelow)
15.05. 15.00 - 16.30 Uhr	Körperliche und psychische Beobachtungsmerkmale erlernen, z.B. Aussehen der Augen, Haut Zweiterkrankungen vorbeugen	Christiane Brachwitz Ines Jobst Pflegefachkräfte Sozialstation Wriezen
23.05. 15.00 - 16.30 Uhr	Mobilität und Bewegung- wie unterstütze ich beim Sitzen, Stehen, Gehen	Frida Rebien Ergotherapeutin Reichenberg
30.05. 15.00 - 16.30 Uhr	Umgang mit Medikamenten, von Einnahme bis Aufbewahrung	Fr. Katzorke Adlerapotheke Buckow
05.06. 15.00 - 16.30 Uhr	Pflege am Lebensende, Vorsorge treffen, Patientenverfügung	Martina Hickstein (Hospizdienst MOL)

Shakespeare ist keine alte Kamelle

Das diese Behauptung die Wahrheit ist, bewiesen am 23.3.2012 abends die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a der Oderbruch – Oberschule Neutrebbin in einer eindrucksvollen Präsentation ihrer Projektergebnisse vor Eltern und Gästen.

Im Dezember 2011 beschäftigten sich die Mädchen und Jungen im Literaturunterricht mit dem Autor William Shakespeare, der Dramentheorie und sie erlebten „Romeo und Julia“ als Verfilmung. Davon abgeleitet starteten sie ein Fach übergreifendes Projekt, in dem in kleinen Gruppen das Schaffen Shakespeares sowie speziell die Tragödie „Romeo und Julia“ im Mittelpunkt standen. Die vielfältigen, tollen Ergebnisse wurden abschließend in einem Programm zusammen gefasst, um gemeinsam zu zeigen, dass es möglich ist,

einem klassischen Schriftsteller und seinen Werken nahe zu kommen, ihn bzw. sie zu erschließen und dabei seine eigenen Interessen und Stärken weiter entwickeln zu können.

Es wurde geprobt, Kulissen mussten für die Darstellung einer Szene von Pamela, Laura, Antonia, Charlene hergestellt werden. Optisch wurden Teile der Projektergebnisse in einer Powerpoint-Präsentation vor allem durch Gordon, Jessica und Stefanie verarbeitet. Musik war zu suchen und einzubauen und auch die Moderatoren, Laura, Antonia und Sarah, brauchten Texte, um durch das Programm zu führen.

Bei einer klassischen Romanze im gestalteten Fachraum begrüßten abends die Darstellerinnen und Darsteller aufgeregt ihre Gäste. Mutti, Vati, Großeltern, Geschwister und Lehrer der Schule lauschten den interessanten Darbietungen. Sie erfuhren von Shakespeares Leben, aus seinem Schaffen wurde ein Sonett von Natalia

und Vivien vorgestellt und erklärt. Sophie bot Zitate aus Shakespeares Werken dar.

Das Theater und wandernde Schauspieler standen im Zentrum der Projektarbeit von Jeffrey und Niklas.

Mit Interesse wurde das von Daniel und Felix in mühevoller Arbeit nachgebaute Shakespearetheater begutachtet, wobei die beiden bekannten, dass es nicht rund zu bauen gelang.

Ein in den Farben Schwarz und Weiß, Farben für Trauer und Unschuld - passend zum Tod der zwei literarischen Helden durch Fremdbestimmung - gestaltetes DVD-Cover wurde von Gordon und Jessica Hirsch vorgestellt.

Mit Steckbriefen konnten Mirko, Kevin und Sarah wichtige Figuren der Tragödie vorstellen. Julia untermauerte diesen Teil dadurch, dass sie die Kleidung der Handelnden gemalt hatte. Bühnenbilder von Denny und Maximilian waren zu sehen und wurden erläutert. Als Comic von Stefanie und Jessica Heckl konnte die Balkonszene nachvollzogen werden.

Mit dem Musiktitel „In deiner Hand“ erfolgte die Überleitung zum letzten Programmpunkt.

Im Originaltext und freier Textfassung erlebten die Gäste eine Szene der Tragödie live. Mit viel Beifall endete die Präsentation und jedem war klar geworden, Shakespeare und „Romeo und Julia“ als eines seiner Hauptwerke verlieren nicht an Aktualität, erfordern aber neue Betrachtungsweisen und

Bearbeitungsaufgaben, bei denen, Entdecken und Gestalten mit Wissenserwerb gepaart ist.

Dieses Projekt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a hat das in beeindruckender Weise gezeigt.

Sonja Woiwode
Fach- und Klassenlehrerin der Klasse 9a

Neue Information des Einwohnermeldeamtes

Mit nachstehender Pressemitteilung vom 20. März 2012 hat das BMI darüber informiert, dass Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig werden.

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und – je nach Reiseziel – Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen:

Die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung). Hintergrund ist das in der EU-Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip „eine Person - ein Pass“, das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigen) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

Dies gilt auch für Reisen innerhalb der Europäischen Union bzw. für den sogenannten „Schengen-Raum“. Auch wenn in diesem Gebiet die Grenzkontrollen ausgesetzt sind, entbindet dies die Reisenden nicht von der Pflicht ein gültiges Dokument mitzuführen.

Bundesministerium des Innern
Referat IT 4

Pass- und Ausweiswesen
www.cio.bund.de/cebit2012

offene Ateliers der XIV. KUNST-LOOSE-TAGE von Freitag, 18. Mai bis Sonntag, 20. Mai 2012

- 1** Ariane Boss Malerei, Holzschnitt
Karin Kerkmann Arbeiten auf Papier
Am Bahnhof 2, **FALKENBERG / MARK**
Atelier im Bahnhofsgebäude
- 2** Bernd Finkenwirth Malerei, Bildhauerei
Kasematte 1, rechts im Torhaus, **FORT GORGAST**
Kreuzung B1/L112 Ri. Gorgast, nach 200m links
Freitag nicht geöffnet
- 3** Anka Goll Keramik, Plastik, Malerei
Jens Holzapfel Fotografie "33 Points of View"
Dorfstraße 48, **GÜSTEBIESER LOOSE**
- 4** Doret-Nanette Grzimek Keramik, Plastik, Grafik
Friedhofstraße 26, **KIENITZ**, am Panzer rechts ca. 2 km
- 5** Jörg Hannemann, Paul Bischitzky, Karsten Klaußner
Fotografie. Heike Matzer voc und Uwe Ballhorn git
"Bossanova". Sonnabend 15 Uhr. Quappendorfer Straße 3a, **LETSCHEIN**. Richtung Gusow, ca. 1km hinter den Gleisen rechts
- 6** Stefan Hessheimer Fotografie
KOCH und **KUNST** Galerie im Oderbruch
Poststraße 12, **GROSS NEUENDORF**
Sonnabend nicht geöffnet
- 7** Christine Hielscher Malerei, Grafik, Dietrich Jacobs Filz.
Atelier an der Weide, Dorfstraße 6/8, **GERSDORF**
- 8** Norbert Horenk Glasgestaltung
Bettina Steinborn Kleinplastik, Karin Tiefensee Radierungen. Atelier „grüne hütte“, Deichstraße ist hier befahrbar! Oderdamstr. 28, **GÜSTEBIESER LOOSE**
- 9** Heidrun Schäfer Schmuck, Dieter Duschek Malerei
Berthold Bartsch Malerei, Zeichnung, keramische Objekte. Lehmannshöfel 7, **BUSCHDORF**
- 10** Heidi Köhler Gebrauchskeramik
Dorfstraße 47, **GÜSTEBIESER LOOSE**
- 11** Sophie Natuschke Grafik, Skulptur
Annette Tucholke-Bonnet Skulptur, Collage, Grafik
Dorfstraße 49, **GÜSTEBIESER LOOSE**
- 12** Christian Masche Holzobjekte, Fotografie
Ortwiger Hauptstraße 19, **ORTWIG**
- 13** Holger Rüdric Metallobjekte, Jakob Rüdric akustische Störungen. Dorfstraße 26, **WILHELMSAUER**
- 14** Sabine und Peter Rossa Holzskulptur, Grafik
Holzschmiede, Chausseestraße 4, **ODERAUE OT ALTMÄDEWITZ**
- 15** Antje Scholz Malerei, Grafik, Gewebe
Mathilde Scholz Film, Text. Ortziger Kruschke 7, **ORTWIG**. Ortzig Richtung Neubarnim, kurz vor Neubarnim rechts
- 16** Barbara Störmer, Catrin Sternberg Malerei, Grafik
Hofkonzert: Living Room: Rock, Funk, Jazz Sonnabend 18 Uhr. Hofkonzert: Die Zunft Sonntag 17 Uhr.
Fischerstraße 24, **ALTFRIEDLAND**
Freitag nicht geöffnet
- 17** Susanne Stühr Installation, Malerei
Josina von der Linden Installation, Uli Seifert Fotografie. Titel der Ausstellung: "H20". Neubarnimer Dorfstraße 24, **NEUBARNIM**
Freitag nicht geöffnet
- 18** Erika Stürmer-Alex Bilder, Zeichnungen
Titel der Ausstellung: Entstanden 2011
Falkenhagen Richtung **LIETZEN**, vor Lietzen links
Freitag nicht geöffnet
- 19** Ehrhard Thoms Bildhauerei, Harald K. Schulze Malerei. Grüner Wald 1 **MARXDORF**
an der B1, ab Kreuzung Worin/Marxdorf 100m
Freitag nicht geöffnet
- 20** **KUNSTPROJEKT**
Raumlinear begrenzt - Die Geometrie der Ställe
Loose 11. Christiane Wartenberg Malerei, Künstlerbuch
Christine Hielscher Malerei, Tim Hielscher elektronische Musik. Loose, 11 **ORTWIG** ausgeschildert von Neubarnim aus
- 21** Isabel Widera Lampenschirme und anderes aus Porzellan. Straße durch Zelliner Loose 7 **GIESHOF**, 2 km außerhalb
- 22** Institut für Geschichten: Alexandra Karrasch, Detlef Mallwitz. Installation, Zeichnung, Skulptur
Titel der Ausstellung: "Arbeiten für den Ernstfall"
KUBAH Kunstbahnhof Letschin – Vorstellung und Diskussion mit Wolfgang Siano Sonnabend 14 Uhr
Wolfgang David liest aus seinem Buch "Der bleiche Tod der Sarazenen" Sonntag 14 Uhr. Hauptstraße 30, **ORTWIG**, ehemalige Schule
- 23** Nikolaus Spies Gebrauchskeramik
Judy-Marie Guilfort Malerei. Philine Spies, Ingeborg Pape Keramik. Während der Öffnungszeiten finden Rakubrände statt. Ausbau 2, **ALTREETZ** Ri. Neuwustrow, rechts aufs Feld
- 24** Horst Engelhardt, Jörg Engelhardt Bildhauerei, Malerei. Jäckelsbruch, bei **EICHWERDER**
- 25** Reinhard Schmock Metallskulptur
Jahnsfelder Weg, 1 **MARXDORF** von der B1, ab Kreuzung Worin/Marxdorf 2,5 km
- 26** Werner Zenglein Malerei, Zeichnung
Barbara Jedermann Bildweberei. Jutta Barth Pulp-Painting. Sabine Schiel Grafik, Zeichnung. "Urbane Folklore" mit C. Ottinger sax, voc; J. Seidenfad acc; E. Buser acc voc Sonnabend 19 Uhr. Am Oderdamm 14, **BLEYEN**, zwischen Genschmar und Altbleyen, auf halber Strecke, jeweils ca. 2,5km. *Freitag nicht geöffnet*
- 27** Lothar Maertins Malerei, Claudia Hartwig Malerei, Objekt. Schäfererei 15, ab **GORGAST** in Ri. Bleyen ausgeschildert
- 28** Katrin Heinrich Keramik, Victor Baselly Malerei, Objekt. Ortziger Hauptstraße 9, **ORTWIG**
- 29** Stefan Schick, Günter Linke Fotografie
Herrenhof 8, Lederwalke 4km von **BLIESDORF** bzw. Neutrebbin, direkt am Windpark, ausgeschildert
- 30** Hanne Pluns Malerei, Grafik, Christine Pfundt Keramik, Heidi Wolf Radierung, Skulptur, Sergej Luzewitsch Skulptur. Marion Boginski mit einer Lesung von eigenen Kurzgeschichten Sonnabend 15 Uhr, Sonntag 11 Uhr. **NEUHARDENBERG OT KARLSDORF** von der B167 50m in Ri. Strausberg
- 32** Susann Persiel Keramik, Mareile Manthey Schmuck. Keramik-Cafe **ALTWRIEZEN**, von Wriezen Richtung Letschin, Abzweig Kerstenbruch
- 33** Elke Brämer Bilhauerei, Malerei, Grafik Schamottering 7, **BAD FREIENWALDE** Gewerbegebiet, am Motorradhaus. *Freitag nicht geöffnet*
- 34** Karola Wirth Keramik - Gefäßkeramik, Katharina Link Keramik - Gefäßobjekte, Skulptur
Klein-Neuendorfer Straße 5, **KLEIN NEUENDORF**. *Freitag nicht geöffnet*
- 35** Zuzanna Richter Fotografie Klessin-Bruch 2, **PODELZIG**. *Freitag nicht geöffnet*

Die Jugendberaterin der Sparkasse MOL zu Gast in den 10. Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Am Montag, dem 19.03.2012, war die Jugendberaterin Frau Anke Grenzing von der Sparkasse Märkisch-Oderland in den beiden zehnten Klassen der Oderbruch-Oberschule zu Gast. Sie ist seit 2 ½ Jahren Jugendberaterin bei der Sparkasse und hauptsächlich in den Sparkassen in Neutrebbin und Neuhardenberg eingesetzt. Vor ihrer Ausbildung absolvierte Frau Grenzing ihr Abitur in Wirtschaft am Oberstufenzentrum in Eberswalde.

Unsere LER Lehrerin Frau Schenkle lud sie ein, um uns zu zeigen, wie ein Girokontovertrag aufgebaut ist und was das alles eigentlich bedeutet. Frau Grenzing war übrigens auch eine Schülerin von Frau Schenkle, damals aber in Hohenwutzen. Nachdem Frau Grenzing uns alles erklärt hatte, zeigte sie uns den Unterschied zwischen einer Sparkassen Card und einer Master Card. Zum Abschluss gab es für uns noch ein kleines Quiz und anschließend beantwortete sie uns viele Fragen. Im Namen der Klasse 10a und 10b bedanke ich mich recht herzlich bei Frau Grenzing für eine informative Stunde und wünsche viel Erfolg bei der zukünftigen Arbeit.

*Steven Sagray, 10a
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

Brennereieröffnung im Landwarenhaus Altreetz!

Am 26. Mai 2012 lädt das Landwarenhaus Altreetz zur feierlichen Eröffnung der Schaubrennerei ein. In der Zeit von 10 bis 18 Uhr wird es einen Schaubrand mit Brennereibesichtigung und Verkostungen geben.

Vor dem Landwarenhaus findet in dieser Zeit ein großer Pfingst- und Viehmarkt statt. Es wird Tierauktionen geben umrahmt von buntem Markttreiben, Gaumenfreuden aus regionaler Produktion und einem Unterhaltungsprogramm für Jung und Alt.

Kontakt:

Landwarenhaus Altreetz
Am Dorfplatz 2 | 16259 Oderaue
Tel: 033457-466 840 | Fax: 033457-466 841
kontakt@hofmanufaktur-filter.de
www.hofmanufaktur-filter.de



Sooooooooo viele Sorten !!

über 50 Arten und 300 Sorten Beet- und Balkon-Pflanzen aus eigener Produktion;

Erden, Stauden, Bäume, Sträucher und ...

Frische Tomaten, Gurken

**Öffnungszeiten im Mai 2012:
Mo-Fr: 8.00-17.30; Sa: 9.00-13.00**

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

Email: Fontana-Gartenbau@t-online.de

Werben im Amtsblatt kommt an!

Home | Brandenburg | Mediadaten | Rabatte | Impressum
Kontakt | Newsletter | Umfragen

www.3-2-7.de

Wir rühren für Sie die Werbetrömmel!!!

Fortunato Werbung,
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

Dauerhaft anspruchsvoll und günstig **F**ahrzeugbeschriftung

Tel. 03346-327

www.fortunato-werbung.de
info@fortunato-werbung.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Juni 2012) ist der 17.05.2012

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigen 15306 Seelow
Tel. 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.